

Zwingend vor Zutritt lesen!

Zutrittsbestimmungen gemäß § 5a Abs. 4 SächsCoronaSchVO

Der Zutritt zum Schulgebäude und zum Schulgelände ist allen Personen untersagt, die nicht durch eine „qualifizierte Selbstauskunft“ oder durch einen Nachweis einer für die Abnahme des Tests zuständigen Stelle nachweisen können, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Ausstellung des Nachweises und die Vornahme des Tests dürfen nicht länger als drei Tage zurückliegen. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorgenommen wird (i.d.R. organisierte Selbsttestungen der Schüler). **Für Schulfremde ist die im Vorfeld vor dem Betreten des Schulhauses mit der Schulleitung abzustimmen!** Mögliche Ausnahmen für Zusammenkünfte, Termine und Maßnahmen außerhalb der regulären Schulungszeiten werden von der Schulleitung in Betrachtung der Einzelfälle entschieden.

Für Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter werden Selbsttestungen entsprechend der festgelegten Fristen angeboten und organisiert. Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch die Schule kontrolliert.

Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter, die aufgrund von Krankheit bzw. anderweitigen Fehlzeiten die Schule das erste Mal in der Woche (außerhalb der eigentlichen Planung) betreten, melden sich bitte zuerst im Sekretariat des BSZ.

09.04.2021

gez. Müller
Schulleiter